Bundesimmissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Steinbruch Wertach der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1609/1, 1610, 1611, 1611/1, 1612, 1613, 1613/2, 1618, 2403/1, 2409/1, 2411/2, 2412/1, 2413, 2413/2, 2414/4, 2416, 2417/12, Gemarkung Wertach, Markt Wertach

Erweiterung des Steinbruchs um ca. 2,28 ha

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm Geiger Straße 1, 87561 Oberstdorf beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruches Wertach. Der Steinbruch Wertach soll von ca. 15,24 ha um ca. 2,28 ha auf dann ca. 17,52 ha erweitert werden. Die Erweiterungsfläche liegt im Nordosten des bestehenden Steinbruchs auf den Flurnummern 1612, 1613 und 1613/2 (jeweils Teilfläche) der Gemarkung Wertach. Vorab wurde für die Erweiterung die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Steinbruch Wertach" durchgeführt und die geänderte Fassung am 05.03.2020 beschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Einschätzung beruht auf einer Ausarbeitung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung vom 15.04.2020 (§ 7 Abs.4 i.V.m. Anlage 2 UVPG), der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Fa. Lars Consult, Stand 10.10.2019 und dem Umweltbericht der Lars Consult vom 09.01.2020 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Die Angaben wurden mit eigenen Erkenntnissen aus dem seit Jahrzehnten betriebenen Steinbruch ergänzt. Die Prüfung ergab, daß durch das geplante Vorhaben der Erweiterung um 2,28 ha nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden muß.

Gez.

Ruch, RA

Az. 22.1 - 171/4-129/6 Ru